

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 679/79 DES RATES**

vom 2. April 1979

zur Festsetzung der Grundpreise und der Ankaufspreise für Blumenkohl in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1979 und für Tomaten, Pfirsiche und Zitronen in der Zeit vom 1. Juni bis 30. Juni 1979

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 325/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sind für die einzelnen Erzeugnisse des Anhangs II der Verordnung für jedes Wirtschaftsjahr ein Grundpreis und ein Ankaufspreis festzusetzen. Die Vermarktung der betreffenden, während eines bestimmten Erzeugungsjahres geernteten Erzeugnisse findet in folgenden Zeiträumen statt :

— Blumenkohl : von Mai bis April des folgenden Jahres ;

— Tomaten : von Januar bis Dezember ;

— Pfirsiche : von Mai bis Oktober ;

— Zitronen : von Juni bis Mai des folgenden Jahres.

Um einen gleichbleibenden Preis für die genannten Erzeugnisse zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Grundpreise und die Ankaufspreise für Blumenkohl in den Monaten Mai und Juni 1979 und für Tomaten, Pfirsiche und Zitronen im Monat Juni 1979 festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1979 werden die Grundpreise und die Ankaufspreise für Blumenkohl, Tomaten, Pfirsiche und Zitronen, die jeweiligen Anwendungszeiträume und die entsprechenden Standardqualitäten im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 2. April 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. FRANÇOIS-PONCET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 22. 2. 1979, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 15. 3. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

ANHANG

GRUNDPREISE UND ANKAUFSPREISE

BLUMENKOHL

Zeitraum 1. Mai 1979 bis 30. Juni 1979

	Grundpreis (RE/100 kg netto)	Ankaufspreis (RE/100 kg netto)
Mai	12,01	5,25
Juni	14,74	6,40

Diese Preise gelten für folgende verpackte Erzeugnisse :

- Blumenkohl mit Blättern der Güteklasse I, im Mai ;
- Blumenkohl, gestutzt, Güteklasse I, im Juni.

TOMATEN

Zeitraum 1. Juni bis 30. Juni 1979

	Grundpreis (RE/100 kg netto)	Ankaufspreis (RE/100 kg netto)
Juni		
— erste Dekade	—	—
— zweite Dekade	19,25	8,01
— dritte Dekade	17,15	7,38

Diese Preise gelten für verpackte „runde“ und „gerippte“ Tomaten der Güteklasse I, Größe 57/67 mm.

PFIRSICHE

(außer Brugnolen und Nektarinen)

Zeitraum 1. Juni bis 30. Juni 1979

	Grundpreis (RE/100 kg netto)	Ankaufspreis (RE/100 kg netto)
Juni	28,33	17,25

Diese Preise gelten für verpackte Pfirsiche der Sorte Fior di Maggio (May Flower), Güteklasse I, Größe 51/61 mm.

ZITRONEN

Zeitraum 1. Juni bis 30. Juni 1979

	Grundpreis (RE/100 kg netto)	Ankaufspreis (RE/100 kg netto)
Juni	27,64	16,64

Diese Preise gelten für verpackte Zitronen, Güteklasse I, Größe 53/62 mm.